

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2014-09-03

Dezernat/ Amt: III / Amt für  
Stadtentwicklung  
Bearbeiter/in: Frau Scheidung  
Telefon: (0385) 545-2562

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00052/2014

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss

### Betreff

Petition bezüglich Zufahrt Mecklenburgstraße 55

### Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von Sperrzeiten in der Fußgängerzone des Petenten wird abgelehnt.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Der Petent, wohnhaft Mecklenburgstraße 55 in Schwerin, wandte sich mit seinem Schreiben vom 05.08.2014 an den Stadtpräsidenten Herr Nolte. Mit diesem Schreiben bittet der Petent um eine Ausnahmegenehmigung nach StVO zur Erreichung seines Stellplatzes während der gesperrten Zeit.

Im Jahr 2012 wurde eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses in der Mecklenburgstraße 55 erteilt. In dieser Baugenehmigung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich der Fußgängerzone auch für Anlieger den Verkehr werktags in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr gesperrt sei.

Bereits in der Vergangenheit bestand eine Verkehrsregelung, die eine uneingeschränkte Zufahrt in die Fußgängerzone nicht erlaubte. So war nach der baulichen Umgestaltung der Fußgängerzone im Jahre 1998/99 die Zufahrt in die Mecklenburgstraße sowohl aus Richtung Geschwister-Scholl-Straße als auch aus Richtung Klosterstraße nur von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr straßenverkehrsbehördlich zugelassen gewesen. Anders als im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße wurde die Zufahrtsbeschränkung in der Klosterstraße nicht durch Poller baulich durchgesetzt. Dies führte dazu, dass Anlieger vor allem in der Busch- und Mecklenburgstraße sowie eine Vielzahl von Kurierdiensten während der Sperrzeiten

die Fußgängerzone über die Klosterstraße in nicht unerheblichem Maße befahren. Seit dem 1.7.2014 wurden die Lieferzeiten an einigen Zufahrten lediglich etwas modifiziert. Dies sollte vorrangig in den Abend- und Nachtstunden den Durchgangsverkehr verhindern (insb. bei Sperrungen der Werderstraße). Durch den zusätzlichen Pollereinbau in der Klosterstraße sollte die bislang ordnungswidrige Befahrung der Fußgängerzone aus Richtung Klosterstraße während der Sperrzeiten verhindert werden.

Der Petent, wohnhaft in der Mecklenburgstraße 55, bat nunmehr aufgrund seines Gesundheitszustandes/ seiner Schwerbehinderung um die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, die ihm eine dauerhafte Befahrung der Fußgängerzone ermöglicht.

Für Menschen mit einem bestimmten Grad einer Schwerbehinderung (hier werden in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift ganz bestimmte Erkrankungen definiert; ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft im Anhörungsverfahren ausschließlich das Versorgungsamt) sieht die StVO Parkerleichterung vor.

Eine Ausnahmegenehmigung im vorgenannten Sinne umfasst jedoch nicht die Befahrung einer Fußgängerzone während der Sperrzeiten, sondern führt nur zu Parkerleichterungen, etwa in Wohnungsnähe wie hier z.B. in der Geschwister-Scholl-Straße (Parken am Parkscheinautomaten ohne zeitliche Begrenzung, Parken auf Bewohnerparkplätzen und im Parkverbot bis zu 3 Stunden).

Jegliche Form von Ausnahmegenehmigungen widerspricht dem eigentlichen Sinn einer Fußgängerzone und beeinträchtigt in erheblichem Maße deren Schutzwürdigkeit und Funktionalität. Neben den widmungsrechtlichen Schranken würden derartige Ausnahmegenehmigungen zudem den Gleichheitsgrundsatz verletzen und wären durch das Pollersystem auch wenig praxistauglich.

Aufgrund dessen ist der Antrag des Petenten auf Ausnahmegenehmigung von den Sperrzeiten der Mecklenburgstraße als Fußgängerzone abzulehnen.

## **2. Notwendigkeit**

-

## **3. Alternativen**

Die Fachabteilung (Verkehrsbehörde) berät den Petenten hinsichtlich der Antragstellung einer möglichen Parkerleichterung auf Grund einer Schwerbehinderung.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

### **Anlagen:**

keine

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin